Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Stadt Baden-Baden vom 07.10.2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S.389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S.1233), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 42 des Kommunalabgabengesetzes für BadenWürttemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233)

hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 21 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durch die Stadt in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Stadt kann die Erlaubnis der Inbetriebnahme von der Vorlage eines Dichtheitsnachweises abhängig machen. Hierzu sind vorzulegen:
- Grundrissplan der untersuchten und geprüften Entwässerungsleitungen im Maßstab 1:100
- Nachweis über die Überprüfung der Regenwasser- und
 Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die schriftliche Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer

Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

Artikel 2

§ 27 wird wie folgt gefasst:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 25) beträgt je Kubikmeter Abwasser:3,51 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 25 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche: 0,67 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 23 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser: 3,51 €
- (4) Bei nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken beträgt die Gebühr bei geschlossenen Gruben (§ 23 Abs. 3) je Kubikmeter abgefahrenes Abwasser: 30 €
- (5) Bei nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken beträgt die Gebühr bei Kleinkläranlagen (§ 23 Abs. 4) je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm: 42 €
- (6) Für Abwasser, das keiner Anlage nach Abs. 4 oder Abs. 5 zuzuordnen ist und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 23 Abs. 5), wird die Schmutzwassergebühr gemäß § 27 Abs. 1 erhoben.
- (7) Bei Schlamm aus Kleinkläranlagen und bei Abwasser aus geschlossenen Gruben werden angefangene Kubikmeter auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Schlamm- bzw. Abwassermenge ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges abgelesene Menge.
- (8) Für gepumptes Grundwasser, für unverschmutztes Kühlwasser, sowie für sonstige Einleitungen entsprechend § 8 Abs. 3, das bzw. die ungenutzt in die Entwässerungsanlagen eingeleitet und nicht der Kläranlage zugeführt wird bzw. werden, beträgt die Abwassergebühr 10 v.H. der Gebühr gemäß Absatz 1.

- (9) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 25 a) während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieser Satzung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

Dietmar Späth

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.